

Organpflichten in Zeiten der Klimakrise

Organe: Überblick

- Juristische Person handelt durch ihre Organe
 - Ohne ist sie führungslos, handlungs- und prozessunfähig
- IdR zwei Organe: Willensbildungs- und Vertretungsorgan
 - Willensbildungsorgan fasst die grundlegenden Beschlüsse
 - Vertretungsorgan führt sie aus, vertritt nach außen und führt die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung
 - GmbH: Gesellschafterversammlung, § 46, und GF, §§ 37 f.
 - Auch im Ö-Recht: Gemeinderat, § 28 GemO, und Bürgermeister, § 58 GemO
 - Etwas anders in der AG: Hauptversammlung, § 119 AktG, Vorstand, § 76 AktG, zusätzlich Aufsichtsrat, § 95 ff.

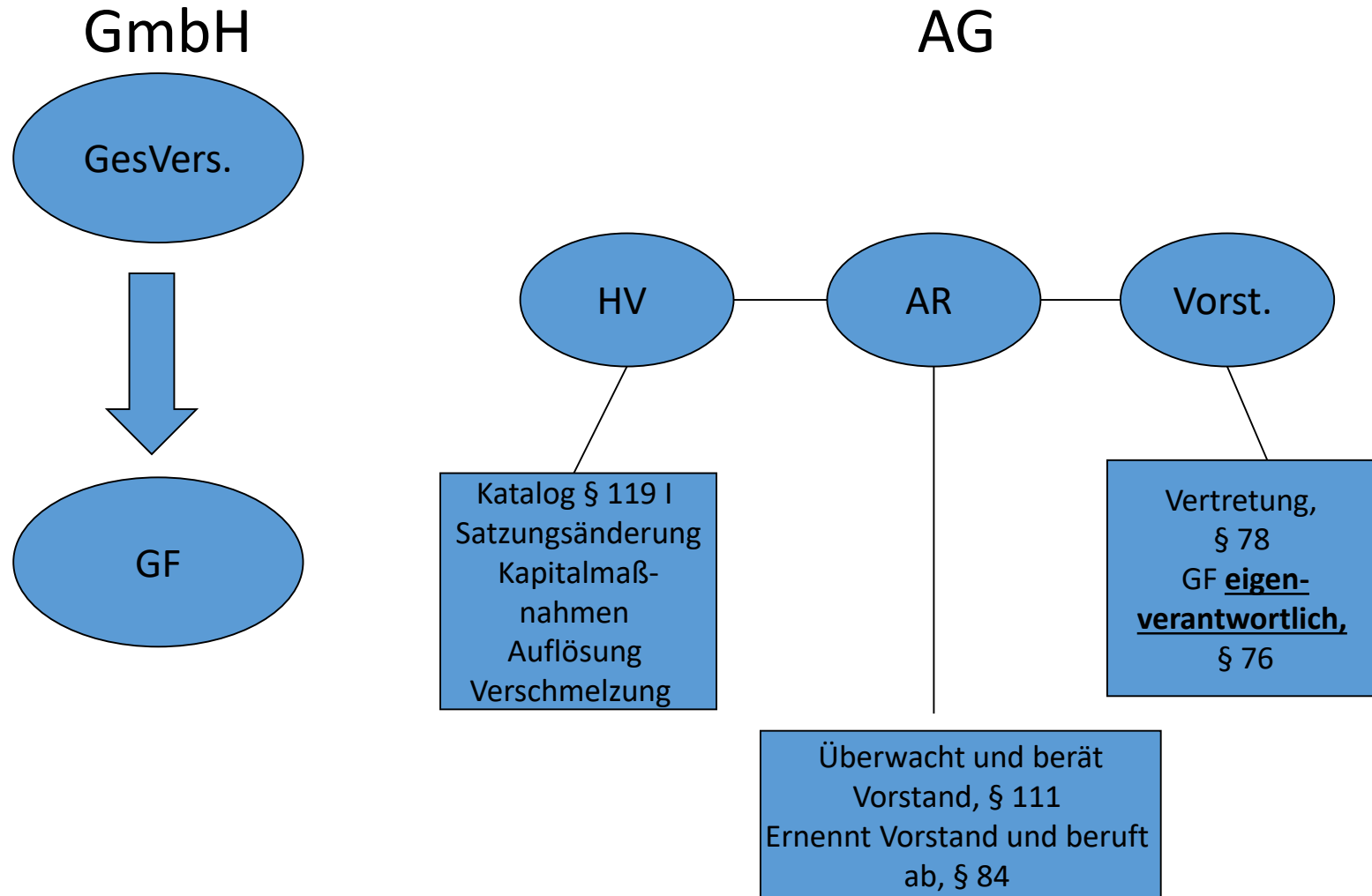
Sonderstruktur der Aktiengesellschaft

- HV nicht hinreichend handlungsfähig
 - Tagt nur einmal im Jahr
 - AO Versammlung teuer und schwerfällig
 - Aktionäre gering involviert
 - Aktie als Vermögensanlage
 - Diversifizierung
 - Schwache Präsenzzahlen
 - Nur Rede- und Fragerecht (aber immerhin)
 - Keine individuelle Rechtsdurchsetzung (vgl. § 148 -> hohe Hürden!)
- Speziell in Deutschland:
 - Missbrauch der Aktionärsrechte
 - Nachwirkung des AktG 1937: Vorstand als „Führer der Aktiengesellschaft“
 - Starke Stellung von Finanzinvestoren (ca. 60% der Aktien)

Konsequenz für die AG

- Hauptversammlung nicht oberstes Organ
 - Nur eingeschränkte Kompetenzen, § 119 AktG
 - Insbesondere keine Befugnis in Geschäftsführungsangelegenheiten
 - Keine Personalkompetenz (wählt nicht den Vorstand)
- Stärkere Stellung des Vorstands, § 76
 - Leitung in eigener Verantwortung (=weisungsfrei)
 - Abberufung nur aus wichtigem Grund, § 84
- Existenz des Aufsichtsrats als „mittleres Organ“
 - Soll Schwäche der HV kompensieren
 - Bestellt und entlässt Vorstand; § 84 AktG
 - Überwacht die Geschäftsleitung, § 111 AktG
 - Prüft und beschließt den Jahresabschluss, § 172 AktG

Im Bild:



Generelle Pflichten, Willensbildungsebene

- Grundsätzlich ungebundene Wahrnehmung des Stimmrechts
 - Ausfluss der Eigentumsgarantie, Art. 14 GG
 - Gewisse Begrenzung durch gemeinsamen Zweck (§ 705 BGB) und Treupflicht
- Sozialpflichtigkeit des Eigentums als immanente Grenze, Art. 14 II GG („Eigentum verpflichtet“)? Verpflichtet mithin auch zum Klimaschutz?
 - Str. aber inzwischen deutlich Mindermeinung (siehe Rozek, Eigentumsbindung, S. 67 ff.; auch st. Rechtsprechung des BVerfG, etwa BVerfGE 56, 260).
 - Anordnung und Konkretisierung der Sozialbindung durch den Gesetzgeber erforderlich.
 - Gesellschafter nur an Gesetz und Satzung gebunden (§ 243 AktG)
 - Gesetzgeber kann (recht weitgehend) eingreifen, muss dies aber auch tun, um Klimaschutz zu verwirklichen
 - Grenzen der Beschränkbarkeit sind Fragen des öffentlichen Rechts.

Weitergehende Möglichkeiten, Willensbildungsebene

- § 243 AktG: Gesetz und Satzung
 - Satzungsgestaltung als Grundlage klimaneutraler/klimafreundlicher Geschäftspolitik?
- Von Anfang an:
 - In der GmbH kein Problem, Gesellschafter als Herren der Verträge
 - Auch gemeinnützige Gestaltung (gGmbH) zulässig und verbreitet
 - In der AG Problem mit § 23 V: Unzulässige Ergänzung? Kollision mit Leitungsermessen des Vorstands?
 - Regelung über Gewinnorientierung zulässig
 - Zweck, nicht Gegenstand des Unternehmens
 - Regelung über Klimaneutralität oder sonstige ökologische Geschäftspolitik unzulässig, Verstoß gegen § 76 AktG.
 - AG für solche Gestaltung eher ungeeignet
- Entweder GmbH mit entsprechender Ausgestaltung wählen oder Genossenschaft gründen
 - § 1 GenG: Zweck darauf gerichtet, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.

Weitergehende Möglichkeiten, Willensbildungssebene

- Nachträgliche Umgestaltung der Satzung? „Klimaklausel“ als Vorgabe der Geschäftspolitik?
 - Änderung der Satzung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit zulässig, § 53 GmbHG
 - Problem: Aufgabe des Renditeziels nur einstimmig möglich, § 33 I 2 BGB analog
 - Gilt auch in den juristischen Personen des Gesellschaftsrechts
 - Gewinnorientierung als Zweck, Abweichung nur einstimmig (oder von Anfang an)
 - Allerdings Abgrenzungsfrage: Klimaschutz bedeutet nicht zwingend (vollständigen) Gewinnverzicht
 - Orientierung an § 254 AktG, § 121 HGB: 4% Verzinsung als Untergrenze?

Generelle Pflichten, Vertretungsebene

- §§ 43 GmbHG, § 93 AktG
 - Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers
 - Loyalitätspflicht (siehe letzte Woche)
 - Legalitätspflicht
 - Umfassende Rechtsbefolgungspflicht
 - Grundlage für Aufsichts- und Organisationspflicht im Unternehmen (Compliance)
 - Siehe § 130 OWiG
 - Grundlage für kommende Verbandssanktionenrecht
 - Im grenzüberschreitenden Geschäft nur Pflicht zur Beachtung der lokalen Normen
 - Kein Verbot des Ausnutzens von Regulierungsgefälle
 - Umweltstandards, Kinderarbeit etc.
 - Beachtung des lokalen Standards ist formal korrekt

Generelle Pflichten, Vertretungsebene

- Sorgfaltspflicht „ordentlicher Geschäftsleute“ -> Konkretisierung?
- Lehre vom Unternehmensinteresse
- Zielpluralität:
 - Einerseits: Renditeorientierung und dauerhafter wirtschaftlicher Bestand des Unternehmens
 - Andererseits: Interessen der Stakeholder (Gläubiger, Geschäftspartner, Arbeitnehmer) und der Allgemeinheit
 - Abwägungspflicht: Im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zum Ausgleich bringen
 - Unternehmerisches Ermessen durch § 93 I 2 AktG besonders geschützt
- Reiner Shareholder-Value-Ansatz (Rendite als oberstes Ziel) seit Finanzkrise 2008 diskreditiert und vom Gesetz auch nicht intendiert
 - Grds. also Ermessenentscheidung, inwieweit nicht-finanziellen Zielen Raum zu geben ist
 - Darf nicht bestandsgefährdend wirken (arg § 262: Über Auflösung entscheiden die Eigentümer)
 - Renditeziel darf nicht vollständig aufgegeben werden
- In der GmbH durch § 37 GmbHG allerdings primär Sache der Gesellschafter
 - Weisungsrecht auch in Fragen der Geschäftspolitik
 - Bei grundlegenden Frage Vorlagepflicht des GF, hier (+)

Pflichten im Lichte der Klimakrise

- Klimakrise stellt die gegenwärtige Art des Wirtschaftens grundlegend in Frage
 - Industrie- und Bauunternehmen sowie Landwirtschaft unmittelbar betroffen
 - Aber auch Handel, auf der Lieferantenseite.
 - Dienstleistung am wenigsten
- Entscheidungsbefugtes Organ muss sich positionieren
 - Aber: Unternehmerische Entscheidung nach § 93 I 2 AktG, soweit nicht gesetzlich vorgeordnet
- Untätigkeit per se nicht im Unternehmensinteresse
 - Risikoignoranz keine angemessene Ermessensausübung
 - Chancen? Rendite durch Nachhaltigkeit? (Beispiel Tesla)
 - Reputationsrisiko
 - Verfolgung des langfristigen Unternehmensziels
- In der AG möglicherweise § 91 II AktG berührt: Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklung?

Durchsetzung

- In der GmbH Gesellschafter als Eigentümer Letztentscheider
- In der AG Vorstandssache
 - Mit Einfluss durch AR
 - Aktionärs Einfluss gering, bestimmte Geschäftspolitik kann kaum erzwungen werden
 - Allenfalls über Personalentscheidung mit 3/4-Mehrheit
- Durchsetzung durch gesellschaftlichen Druck ist realistischer
 - Eigentümer können ohne gesellschaftliche Akzeptanz das Unternehmen auf Dauer nicht betreiben
- Zwei zusätzliche Einflussfaktoren:

Einfluss durch CSR-Bericht

- Für größere, börsennotierte Unternehmen seit 2017 Pflicht zur CSR-Berichterstattung (§ 289b HGB)
 - Corporate Social Responsibility
 - Bericht über Umweltbelange (Klima einer von mehreren), Arbeitnehmerbelange, gesellschaftliche Belange, Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung)
 - Herstellung von Öffentlichkeit
 - Wird mit Jahresabschluss veröffentlicht, Bundesanzeiger
 - Pflicht zur Bestandsaufnahme und Beschlussfassung (Teil des Jahresabschlusses)
 - Problemverdeutlichende Wirkung und Reputationsrisiko („Nudging“)
- Klimaaspekt dabei aber nicht von zentraler Bedeutung
 - Nachsteuerung empfehlenswert (Klimabericht)
 - Erweiterung des Adressatenkreises
 - Gegenwärtig Börsennotierung Voraussetzung, daher weite Teile von Industrie und Handel nicht erfasst
 - Generelle Pflicht bei mehr als 500 Beschäftigten?

Regelung über Vorstandsvergütung

- ARUG II kommt mit Nachhaltigkeitskomponente
- Regelung Vorstandsvergütung, § 87 I 2 AktG
- Beschluss Rechtsausschuss vom 14.11.2019

<p>3. <i>In § 87 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nachhaltige Unternehmensentwicklung“ durch die Wörter „langfristige Entwicklung der Gesellschaft“ ersetzt.</i></p>	<p>3. § 87 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nachhaltige Unternehmensentwicklung“ durch die Wörter „nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft“ ersetzt.</p>

Auswirkung Neuregelung

- Zielpluralität in § 76 AktG wird betont
- Langfristig wirtschaftlich erfolgreich und (ökologisch-sozial) nachhaltig
- Als gleichrangige Ziele?
- Bonifizierung auch bei rückläufigen Erträgen möglich
- Abschwächung der Renditeorientierung in der AG

Zusammenfassung

- Reaktion auf Klimakrise ist in der GmbH primär Sache der Eigentümer, in der AG der Vorstände und Aufsichtsräte
- Gemeinwohlorientierte Unternehmer sollten als Rechtsform die gGmbH oder die Genossenschaft wählen, nicht die AG
- Rechtliche Vorgaben zur Steuerung der Organentscheidung sind schwach ausgeprägt, es besteht eine Befassungspflicht, aber keine Entscheidungspflicht
- Der CSR-Bericht ist nützlich, sollte aber die Klimakrise deutlicher adressieren
- Die Neufassung des § 87 AktG ist geeignet, den Nachhaltigkeitsgedanken stärker im Aktienrecht zu verankern
- Jenseits dessen müssen die wesentlichen Impulse zum Klimaschutz vom Gesetzgeber und der Gesellschaft ausgehen.